

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 1135/25/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 7**
Datum des Beschlusses: **18.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 30.10.2025 auf einer Doppelseite über 1,5 Seiten einen Artikel über eine bevorstehende Oberbürgermeisterwahl. Im Anschluss an den Beitrag wird auf der zweiten Seite unten eine halbseitige Wahlanzeige des derzeitigen Amtsinhabers veröffentlicht.

II. Die Beschwerdeführerin sieht in der Kombination von Anzeige und redaktionellem Beitrag eine nicht gekennzeichnete Wahlwerbung. Es liege eine psychologische Wahlbeeinflussung vor.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass der redaktionelle Beitrag neutral sei und lediglich den Ablauf der Wahl beschreibe. Dabei würden sämtliche OB-Kandidaten kurz vorgestellt. Somit werde kein bestimmter Kandidat bevorzugt. Bei der unter dem Artikel platzierten Anzeige handele es sich um klar erkennbare Wahlwerbung. Eine gesonderte Kennzeichnung sei daher nicht notwendig gewesen. Redaktioneller Beitrag und Werbeanzeige seien klar voneinander getrennt, so dass auch deshalb nicht der Eindruck entstehen könne, es sei ein bestimmter Kandidat bevorzugt worden.

Unabhängig davon, dass die Beschwerde im vorliegenden Fall unbegründet sei, werde ihre Mandantin künftig darauf achten, dass eine Wahlwerbeanzeige zugunsten eines bestimmten

Politikers nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einem neutralen Beitrag zu einer bestimmten Wahl erscheint, so die Rechtsvertretung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Kombination des redaktionellen Beitrages und der Anzeige einen Verstoß gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte klare Trennung von Redaktion und Werbung. Die deutliche Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass der räumliche Zusammenhang des Beitrages über eine bevorstehende Wahl und der Anzeige eines Kandidaten bei dieser Wahl mit dem Trennungsgebot nicht vereinbar ist. Die Beschwerdegegnerin hätte diese Konstellation vermeiden müssen

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass die Beschwerdegegnerin die Problematik erkannt hat und sie künftig vermeiden wird.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>